

# Stadt Kierspe

Der Bürgermeister


Vorlage Nr. 0130

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 04.05.2010

Rates am 11.05.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?	Jährliche Folgekosten?	Haushaltsmittel vorhanden?		
Einmalige Erträge?	Jährliche Erträge?			
Datum: 14.04.2010	Sachgebiet: 32	Kämmerer:	Beigeordneter:	BM: 

**TOP:** Anregung nach § 24 GO NW;  
hier: Einrichtung einer Umweltzone für Kierspe

## Beschlussvorschlag:

Die Anregung des Herrn Klaus Krämer auf Einrichtung einer Umweltzone für Kierspe wird nach Prüfung abgelehnt.

## Begründung:

Mit Datum vom 23.03.2010 hat Herr Klaus Krämer, Vor der Mark 6, 58566 Kierspe angeregt, eine Umweltzone für die Stadt Kierspe ab Ortseingang aus Richtung Halver sowie ab Tannenbaum und Anfang der Kölner Straße sowie ab dem Ortseingang aus Richtung Rönsahl für Kierspe einzurichten. Begründet wird die Anregung damit, dass die Anwohner im Stadtgebiet sehr starken Feinstaubbelastungen ausgesetzt sind.

Für die Einrichtung von Umweltzonen gibt es klare Vorgaben, die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt sind. Nach § 47 BImSchG sind Luftreinhaltepläne dann aufzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen für Grenzwerte überschritten werden. Im Zuge der Luftreinhaltepläne kann dann festgelegt werden, ob eine Umweltzone eingerichtet werden muss, wenn dauerhaft keine Besserung der Luftqualität zu erwarten ist.

In Nordrhein-Westfalen existiert eine flächendeckende Luftreinhalteplanung, die jeder starken Luftverschmutzung vor Ort so schnell wie möglich begegnet. Die Umweltbehörden in Nordrhein-Westfalen müssen für jedes Gebiet, in dem die Grenzwerte für Luftschadstoffe überschritten werden, einen Luftreinhalteplan aufstellen.

Zuständig für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen sind in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen; für Kierspe wäre das die Bezirksregierung Arnsberg.

In den vergangenen Jahren wurden in unregelmäßigen Abständen Beprobungen zu unterschiedlichen Tageszeiten und zu unterschiedlichen Wetterlagen vorgenommen. Dabei wurde als Standort immer der Bereich Wildenkuhlen ausgewählt. Die Standortwahl erfolgt dort deshalb, weil hier das meiste Verkehrsaufkommen täglich zu verzeichnen ist (ca. 21.000 Fahrzeuge pro Tag) und die Nähe zum Gewerbegebiet gegeben ist.

Auch bei ungünstigen Wetterlagen, so genannten Inversionswetterlagen, oder auch bei einer starken Frequentierung der Kreuzung waren weder die Alarmschwellen noch die Feinstaubkonzentrationen überhöht. Da der Märkische Kreis insgesamt ländlich strukturiert ist und auch in den Schwermetallregionen wie Altena und Werdohl keine Grenzwertüberschreitungen trotz starker Produktion festzustellen waren, wurde der Märkische Kreis auch noch nicht mit in eine entsprechende Planung aufgenommen.

Sollte jedoch eine Luftreinhalteplanung aufgestellt werden müssen, dann muss auch klar definiert werden, wo eine entsprechende Umweltzone eingerichtet werden muss, nämlich da, wo die größte Belastung auftritt. Pauschal ein gesamtes Stadtgebiet als Umweltzone festzulegen, ist nach der derzeitigen bundesgesetzlichen Regelung nicht möglich.

Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung des Herrn Krämer alleine wegen der Nichtzuständigkeit abzulehnen.

Klaus Krämer

58566 Kierspe, 23.3.2010  
Vor der Mark 6

4  
23/3.10

STADT KIRSPE
Eing: 24.03.2010
Del: 32

An den Rat der Stadt Kierspe  
Springerweg 21  
58566 Kierspe

Anregung zum Straßenverkehr und Umweltschutz = Einrichtung einer Umweltzonen  
Umweltzone ab Ortseingang von Halver , ab Tannenbaum Anfang Kölner Straße und  
ab Ortseingang aus Richtung Rönsahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast jede Großstadt in Deutschland hat im Innenbereich eine Umweltzone eingerichtet.  
Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland § 3 Absatz 1 steht „ Alle Menschen sind vor  
dem Gesetz gleich“, dies trifft somit auch für die Umweltgesetze zu, aus denen die  
Umweltzonen abgeleitet werden.

Ich rege an in Kierspe und Ortsteil Rönsahl eine Umweltzone einzurichten,  
mit den dazu gehörenden Messeinrichtungen.

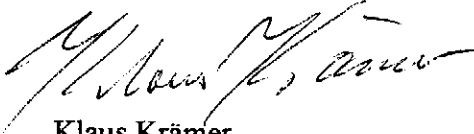
Begründung:

Über die Landstraße L528 und die Bundesstraße 237 wird der Verkehr durch bzw.  
in das Stadtgebiet verteilt.

Die Anwohner ab Orteingang von Halver oder von Rönsahl oder  
ab Tannenbaum (Anfang Kölner Straße ) sind einer hohen Feinstaubbelastung ausgesetzt, d.h.  
einer Belastung, die die Gesundheit beeinträchtigt.

Warum sollen nur Einwohner von Kierspe geschützt sein, die in Bordinghausen bzw. am  
Haunerbusch wohnen. Das Sankt Florians – Prinzip muß für alle Bürger gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Krämer

